

Steinfurt 18.4.1997

Satzung
Breitensport Burgsteinfurt

in der Fassung vom März 1988
und Änderung durch die Jahreshauptversammlung vom
18.4.1997

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Breitensport Burgsteinfurt e. V. "
Er ist im Jahre 1988 gegründet worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinfurt.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierbei wird besonders Augenmerk auf die Grundsätze einer freien Sportausübung, des Amateurgedankens und guter Sportkameradschaft gerichtet.

Der Verein trägt in seiner Sportjugend jugendpflegerischen Charakter. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Der Verein umfasst
 - a.) ordentliche Mitglieder, aktive und passive über 18 Jahre
 - b.) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahres oder des Kalenderjahres angezeigt werden.

Bei satzungswidrigen Verhalten kann der erweiterte Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ebenso kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft, trotz zweifacher Mahnung seine Beiträge nicht zahlt, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt oder ähnlicher schwerwiegender Grund vorliegt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

2. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr wird durch einen gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme der Jugendversammlung, ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

4. Übungsleiter können an Vorstandssitzungen als Beirat teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht auszuüben.

Die Mitglieder verpflichten sich, am Vereinsleben aktiv und regelmäßig teilzunehmen, die Satzungen und Ordnungen zu erfüllen, den Vereinsbeschlüssen zu folgen und sich für die Belange und Ziele des Vereins überall persönlich einzusetzen. Außerdem verpflichten sie sich, die Pflichten gegenüber den Sportfachverbänden zu erfüllen und im Sportverkehr eine faire und sportkameradschaftliche Haltung zu zeigen. Bei wesentlicher Nichterfüllung dieser Pflichten kann der Vorstand den Verlust des Startrechts, Wahlrechts, Stimmrechts beschließen.

Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss des erweiterten Vorstands festgelegt. Die

Beitragspflicht erlischt im Falle des Ausschlusses des Vereinsmitgliedes mit Ablauf des Monats, der auf das Wirksamwerden des Ausschlusses folgt. Bei der Benutzung von Sporteinrichtungen sind die jeweiligen Hausordnungen sowie organisatorischen Anordnungen der Abteilungsvorstände und der Übungsleiter zu beachten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und der Vorstand.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Vereinsmitglieder vom Vorstand geladen werden. Der Termin zur Jahreshauptversammlung ist diesen Mitgliedern vom Vorstand 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in einer bestimmten Tageszeitung zu veröffentlichen.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind: Entgegennahme des Jahresberichtes, des Geschäftsberichtes, Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Aufstellung eines Jahresprogramms sowie Entscheidungen über Anträge; außerdem die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat sie einzuberufen auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Viertels der Mitglieder.

Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Geschäftsführer schriftlich und begründet eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und in der nachfolgenden Sitzung vorzulesen ist.

§ 9 Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Vorstand im erweiterten Sinne gehören der geschäftsführende Vorstand, der Vorsitzende des Jugendausschusses und die Leiter der Sportabteilungen.

Der erweiterte Vorstand leitet und regelt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, bare Auslagen können jedoch erstattet werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange in Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Der Vorsitzende repräsentiert den Verein, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, und übt die Aufsicht über die gesamte Vereinsverwaltung aus.

Der Geschäftsführer führt die den Gesamtverein betreffenden Vereinsgeschäfte und führt das Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und das Vereinsvermögen, stellt den Jahresabschluss und den evtl. notwendigen Haushaltsplan auf. Er ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich. Die Vereinskasse ist von Kassenprüfern wenigstens einmal jährlich zu prüfen unter Vorlage der Bücher und Belege. Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Abteilungen

Im Verein bilden sich für den Betrieb der einzelnen Sportarten einzelne Abteilungen. Diese haben eigene Abteilungsleiter zu wählen.

Die Abteilungsleiter werden in der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen gewählt und müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Die Leiter der Sportabteilungen sind für die gesamte Sportausübung, den Geschäftsbetrieb und sonstige Veranstaltungen in ihrer Abteilung gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie gibt sich eine eigene Ordnung, welche von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss, ebenso wie deren Änderungen.

Sie verwaltet die ihr zufließenden Mittel selbständig.

§ 12

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist,

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Steinfurt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zu Förderung der Jugendarbeit im Sport verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.